

Energie-Control Austria für die Regulierung
der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft
Rudolfsplatz 13A
1010 Wien

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 189
1045 Wien
T 0590 900DW | F 0590 900269
E up@wko.at
W wko.at/up

Per Mail an:
tarife@e-control.at

| | | | |
|---------------------------------|-------------------------------|-----------|------------|
| Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom | Unser Zeichen, Sachbearbeiter | Durchwahl | Datum |
| | Up/177/Kr | 4222 | 15.11.2017 |
| | Mag. Cristina Kramer | | |

Gassystemnutzungsentgelte-Verordnung 2013 - Novelle 2018, GSNE-VO 2013 - Novelle 2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

die WKÖ bedankt sich für die Übermittlung des Verordnungsentwurfes und nimmt dazu wie folgt Stellung.

Allgemeines

Die Entwicklung der Netznutzungsentgelte ist durch die Umsetzung des neuen Regulierungssystems, das für die Jahre 2018 bis 2022 die Kostenentwicklung der Verteilernetzbetreiber determiniert, beeinflusst. Als weiterer wesentlicher Effekt ist die Stabilisierung des Regulierungskontos (gemäß § 71 Abs. 1 GWG 2011) anzuführen. Dieses gleicht Mengabweichungen zu dem der Tarifierung zugrunde gelegten Mengengerüst für die Netzbetreiber aus. Da im Jahr 2016 deutlich mehr Gas als in den Jahren 2014 und 2015 abgegeben wurde, führen diese Effekte in den meisten Netzbereichen zu Entgeltsenkungen.

Mit dem vorliegenden Entwurf einer Novelle zur Gas-SNE-VO 2013 werden die Systemnutzungsentgelte ab 1.1.2018 angepasst. Dabei wurde das Netznutzungsentgelt entsprechend den Vorgaben und Ergebnissen der Ermittlungsverfahren des Vorstands der Energie-Control Austria hinsichtlich der Zielvorgaben, Kosten und des Mengengerüsts festgelegt.

Zu 2. § 2 Abs 1 Z 16 - Erweiterung um die Wortfolge „gleichem Druck und“

In den Erläuterungen wird dazu ausgeführt, dass eine Zusammenfassung von Zählern (Parallelschaltung von Zählern) zu einem Zählpunkt aus Gründen des Messbereichs bedingt, dass die Messung bei gleichem Druck erfolgt.

Das Erfordernis eines gleichen Messdruckes widerspricht aber dem messtechnischen Hintergrund der Ausnahmeregelung für die Zählpunktzusammenfassung. Aufgrund des Messbereiches einer bestimmten Zählergröße kann nicht die gesamte in einer Kundenanlage verbrauchte Gasmenge mit einem Messgerät erfasst werden. Gerade die unterschiedlichen Zählergrößen bzw. verschiedenen Zählerbauarten erfordern zumindest teilweise auch unterschiedliche Messdrücke. Die Ergänzung „mit gleichem Druck“ wäre daher wieder zu streichen.

Zu 5. und 6. § 9 Bestimmung des Netzbereitstellungsentgelts im Verteilernetz

Die vorgesehene Streichung des Netzbereitstellungsentgelts für unterbrechbare Kapazitäten bei Speicheranlagen wird begrüßt, weil damit die Attraktivität der österreichischen Speicher erhöht wird.

Zu 8. § 10 Netznutzungsentgelt für Endverbraucher und Netzbetreiber

Die Entwicklung der Netznutzungsentgelte ist durch die Umsetzung des neuen Regulierungssystems beeinflusst, welches für die Jahre 2018 bis 2022 die Kostenentwicklung der Verteilernetzbetreiber vorgibt. Ein weiterer wesentlicher Effekt ist die Stabilisierung des Regulierungskontos. Dieses gleicht Mengenabweichungen beim Mengengerüst aus, welche der Tarifierung zugrunde gelegt wurden.

Zu 17. § 15 Abs. 6 Z 3 - Überschrift

Unseres Erachtens müsste die Überschrift „3. Höchstpreise für Lastprofilzähler (LPZ) mit Übertragung in Euro:“ lauten. Das Wort „Online-Übertragung“ könnte so verstanden werden, dass eine laufende Übertragung der Messwerte vom Lastprofilzähler über den Netzbetreiber zum Netzkunden erfolgt, und ist daher zu streichen. Da die Übertragung täglich nach aktuellem Stand der Technik über mehrere Verfahren durchgeführt wird, ist diese vorliegende Überschrift unseres Erachtens irreführend. Die Onlinemessung ist in lit. d) explizit angeführt und in dieser Form ausreichend.

Die WKÖ begrüßt die vorgesehene Senkung der Gas-Systemnutzungsentgelte als dringend notwendige Maßnahme zur Reduzierung der Energiekosten und zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Unternehmen. Wir legen Wert darauf, dass Kostensenkungen im vollen Ausmaß an die Verbraucher weitergegeben werden.

Die Wirtschaftskammer Österreich ersucht um Berücksichtigung der Anmerkungen.

Freundliche Grüße

Dr. Christoph Leitl
Präsident

Mag. Anna Maria Hochhauser
Generalsekretärin